



Wendelinus-Schüलगarten e.V. Sechtem

Vertrag

über die Teilnahme an der **8-1 Betreuung** im Schuljahr **2022/2023**

zwischen

Wendelinus Schüलगarten e.V., vertreten durch den vertretungsberechtigenden Vorstand (nachfolgend Träger genannt), als Durchführender einer Schulveranstaltung im Auftrag des Schulträgers

und

den **Erziehungsberechtigten** (nachfolgend Eltern genannt)

1. Erziehungsberechtigter

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____

Tel. privat: _____ Tel. dienstlich: _____

E-Mail-Adresse: _____

2. Erziehungsberechtigter

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____

Tel. privat: _____ Tel. dienstlich: _____

E-Mail-Adresse: _____

über die Betreuung des **Kindes**

Name: _____ Vorname: _____

Jetzt Klasse: _____ Geburtsdatum: _____

Straße, Nr.: _____ PLZ, Wohnort: _____

Art und Umfang der Betreuung

Die Betreuung 8-1 ist eine schulische Veranstaltung.

Die Betreuung und somit die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung in den Räumen des Wendelinus-Schüलगartens und endet mit dem Ende der Betreuungszeit um 13.25 Uhr.

Vertragsdauer / Kündigung

1. Der Vertrag wird bindend für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) abgeschlossen.
2. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
3. Der Träger kann den Vertrag aus folgenden Gründen fristlos kündigen:
 - Wenn die Betreuung des Kindes in einem besonders gravierenden Fall aufgrund seines Verhaltens als nicht mehr tragbar angesehen wird. Hier erfolgt eine Abstimmung mit der Schulleitung nach Anhörung der Eltern.
 - Wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Maßnahme zwei Monate nicht nachkommen.
4. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweiligen Vertragspartei.
5. Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.

Betreuungsort

Die Betreuung findet in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen sowie auf dem dazugehörigen Außengelände statt.

Betreuungszeiten

1. Das Betreuungsangebot aus diesem Vertrag beginnt am ersten Schultag und endet am letzten Ferientag der Sommerferien am Ende des Schuljahres.
2. Die Betreuung der Kinder, die in dieser Zeit von den Fachkräften in den Räumen des Wendelinus-Schüलगartens übernommen werden, erstreckt sich unter Ausschluss der allgemeinen Unterrichtszeit i.d.R. an allen Unterrichtstagen von 8 Uhr bis 13.25 Uhr.
3. Eine Betreuung während der Ferien und an beweglichen Ferientagen bis 15.00 Uhr wird gegen eine zusätzliche Gebühr angeboten. Wird die Ferienbetreuung in Anspruch genommen, erweitert sich die Betreuungszeit bis 15 Uhr und die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Der Träger behält sich vor, bei weniger als fünf Anmeldungen für einen Ferientag die Betreuung für diesen Tag nach Rücksprache mit den Betroffenen auszusetzen. Ausgenommen von der Betreuung in den Ferien ist die Zeit zwischen dem 24.12. und dem 02.01. des Folgejahres sowie die Sams-, Sonn- und Feiertage. Darüber hinaus behält sich der Träger vor bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einrichtung zu schließen. Die Eltern sind darüber rechtzeitig zu informieren.

- Die Teilnahme an der Betreuung 8-1 ist bis 13.25 Uhr verpflichtend. An bis zu zwei Wochentagen kann durch die Schulleitung eine Befreiung von der Teilnahmepflicht ausgesprochen werden, wenn diese für mindestens ein Halbjahr beantragt wird.

Kosten

- Die monatlichen Betreuungskosten betragen

für die Jahrgangsstufen 1 und 2: **65 €**

für die Jahrgangsstufen 3 und 4: **55 €**

Der Träger erhebt die Betreuungskosten für ein Schuljahr in zwölf Monatsbeiträgen. Der Betrag entsteht daher für jeden Monat des Schuljahres unter Einbeziehung der Schulferien. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten nicht berührt.

- Das Betreuungsgeld schließt nicht die Schulferien und die beweglichen Ferientage ein. Die Kosten für die Erweiterung der Betreuungszeit bis 15 Uhr und das Mittagessen betragen je Tag zusammen **11 €**. Die Ferienbetreuung wird nach der Zahl der angemeldeten Tage abgerechnet, nicht nach der tatsächlichen Anwesenheit.
- Die Monatsbeiträge werden zum 15. des Monats für den laufenden Monat fällig. Sie werden nur im Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten, die durch Nichteinlösung entstehen, müssen erstattet werden.

Versicherungen

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen. Zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Informationspflicht

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge leistet und sich in die Betreuung einfügt. Sie informieren das Betreuungspersonal über aktuelle private und dienstliche Telefonnummern für den Notfall, sowie über körperliche Leiden des Kindes. Bei Abwesenheit, Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen muss das Kind von den Eltern beim Betreuungspersonal rechtzeitig entschuldigt werden.

Daten

Die Eltern verpflichten sich, alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendige Daten zum Kind und zu ihrer Person mitzuteilen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden vom Träger beachtet.

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird geschlossen unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der außerunterrichtlichen Betreuung in Nordrhein-Westfalen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden, bzw. gelten als nicht geschlossen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen nicht.

Bis zur Bestätigung und Rückgabe des Vertrages durch den Träger ist dieser Vertrag ein verbindlicher Antrag der Erziehungsberechtigten.

(Ort, Datum)

Unterschrift(en) der Erziehungsberechtigten

Unterschrift(en) der Erziehungsberechtigten

(Ort, Datum)

Unterschrift des Trägers